

CDH warnt: Erbchaftsteuer - Mittelständische Unternehmen nicht gefährden

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hatte kürzlich Teile des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) für verfassungswidrig erklärt. Die bisherigen Vorschriften sind zunächst weiter anwendbar, der Gesetzgeber muss jedoch bis 30. Juni 2016 eine Neuregelung treffen. Die CDH fordert im Interesse von kleinen und mittleren Betrieben ein zügiges Handeln des Gesetzgebers. Eine mittelstandsfreundliche und verfassungskonforme Erbschafts- und Schenkungssteuer sei dringend erforderlich. Bei einem ersatzlosen Wegfall der erbschaftssteuerlichen Vergünstigungsregeln seien insbesondere mittelständische Unternehmen in ihrer Substanz gefährdet. Sinkende Investitionen, möglicherweise ein Abbau von Arbeitsplätze oder sogar Unternehmensaufgaben könnten die Folge sein. Dies würde in besonderer Art und Weise Handelsvertretungen treffen, die zu einem hohen Prozentsatz gerade mittelständische Unternehmen bei deren Vertrieb vertreten. Auch größere Handelsvertretungen könnten unter Umständen selbst bei einer Nachfolgeregelung davon betroffen sein.

Handelsvertreter-Rechtsschutz – Exklusiv für CDH-Mitglieder

Handelsvertreter sind in ihrem Arbeitsalltag vielen rechtlichen Risiken ausgesetzt. Nicht selten gibt es juristische Auseinandersetzungen wegen gekürzter Provisionszahlungen, unberechtigter Kündigungen durch das Unternehmen oder Streitigkeiten mit Untervertretern. Damit CDH-Mitglieder zu ihrem Recht kommen, unterstützen sie die CDH-Landesverbände außergerichtlich: Sie beraten bei einem Streit mit einem vertretenen Unternehmen in rechtlichen Fragen, führen den Schriftwechsel mit dem vertretenen Unternehmen und kontern auf Anwaltsschreiben.

Wenn jedoch trotz allem der Gang vor Gericht nicht zu vermeiden ist, spart eine Rechtsschutz-Versicherung viel Geld, Zeit und Nerven. Die CDH bietet CDH-Mitgliedern exklusiv, in Kooperation mit HDI und Roland Rechtsschutz, eine maßgeschneiderte Absicherung – den Handelsvertreter-Rechtsschutz. Dieser ist als Ergänzungsprodukt zu einem Firmen- oder Kompakt-Rechtsschutz für Selbstständige abschließbar. Damit ist neben dem Berufs- Rechtsschutz auch der Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz enthalten.

Zusätzlich hat die CDH in Zusammenarbeit mit HDI und Roland Rechtsschutz den Handelsvertreter-Rechtsschutz um einige Highlights erweitert – die bisherigen HDI-Leistungen bleiben dabei bestehen. So profitieren CDH-Mitglieder von einer neuen, verbesserten Staffelung der Deckungs- beziehungsweise Versicherungssummen. Informationen bei der CDH.

Springer für Professionals: Vorteile für CDH-Mitglieder

Mit der Entwicklung der digitalen Medien hat sich auch das Verhalten der Leser von Fachinformationen verändert: Der Zugriff auf Online-Informationen wird immer mehr zur Selbstverständlichkeit und ergänzt die Hintergrundberichterstattung in Fachzeitschriften. Vor diesem Hintergrund hat der Verlag Springer Gabler den digitalen Wissensdienst Springer für Professionals entwickelt. Die digitale Wissensbibliothek bietet Abonnenten Volltextzugriff auf insgesamt mehr als 40.500 Fachbücher, 310 Fachzeitschriften sowie rund 5.000 Online-Artikel, -Dossiers und -Interviews. Annähernd 15.000 Beiträge stehen dem Nutzer allein im Fachportal Vertrieb zur Verfügung.

Eine spezialisierte Fachredaktion adressiert im Wissensportal Springer für Professionals/Vertrieb relevante Themen aus den Schwerpunkt-Rubriken Strategie & Management, Vertriebssteuerung & Planung, Kundenmanagement & CRM, Vertriebswege & -kanäle, Vergütung & Anreizsysteme sowie Expansion & Ausland. Darüber hinaus fasst der kostenlose Newsletter einmal wöchentlich die wichtigsten Informationen aus dem Fachgebiet Vertrieb zusammen.

CDH-Mitglieder erhalten jetzt zu Sonderkonditionen Zugang zu diesem digitalen Wissensdienst für das gesamte Spektrum des Vertriebs.

Elektronische Kontoauszüge –besondere Aufbewahrungsvorgaben

Onlinebanking und elektronisch übermittelte Kontoauszüge – übliche Verfahren im Geschäftsalltag. Mit Blick auf die Aufbewahrungspflichten indes ist Vorsicht geboten. Darauf weist die CDH hin. Denn der Ausdruck eines beispielsweise als tif- oder pdf-Datei erhaltenen Kontoauszugs ist lediglich eine Kopie des Kontoauszugs. Und die ist beweisrechtlich einem originären Papierkontoauszug nicht gleichgestellt. Aufbewahrt werden müssen also die Dateien der elektronischen Kontobelege und zwar über einen Zeitraum von 10 Jahren. Und sie müssen jederzeit verfügbar sein. Als zulässig wird erachtet, wenn das Geldinstitut die 10-jährige Aufbewahrungsfrist wahrt. Aber auch hier ist sicherzustellen, dass die Finanzverwaltung jederzeit auf die Daten zugreifen kann. Diese Grundsätze gelten nicht nur für Unternehmen sondern auch für Privatpersonen mit positiven Einkünften von mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr. Unerheblich ist die Quelle der Einnahmen.